



eisarena

weisswasser/O.L.

COVID - 19 Hygieneplan 2022[©]

Dieser Hygieneplan regelt

- Den Trainingsbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften, den Schulsport und die Kurse der Laufgruppe
- Den Spielbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften

**für den Geltungszeitraum der Erleichterungen gemäß
§ 21 a der SächsCoronaNotVO vom 02.02.2022**

für die

**Eisarena Weißwasser/O.L.
Prof. Wagenfeld Ring 6 c
02943 Weißwasser
Tel.: 03576 / 21969790
Email: info@eisarena-weisswasser.de
www.eisarena-weisswasser.de**

Inhalt

Seite

Inhalt	2
1. <u>Einleitung</u>	3
1.1 SächsCoronaNotVO (Auszug)	3
2. <u>Allgemeine Grundsätze</u>	4
2.1 Nutzungsvoraussetzungen	4
2.2 Allgemeinverfügung Hygienebestimmungen	4
2.3 Anwendbarkeit	5
2.4 Distanzregeln	5
2.5 Körperkontakt	5
2.6 Hygieneregeln	5
2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept	5
2.7.1 <i>Allgemeines</i>	5
2.7.2 <i>Kontaktflächen</i>	6
2.7.3 <i>Reinigungs- und Desinfektionsintervalle</i>	6
2.7.4 <i>Händedesinfektion</i>	6
2.8 Zugang zur Eisarena	6
2.8.1 <i>Allgemeines</i>	6
2.8.2 <i>Betriebsfremde Personen</i>	6
3. <u>Nutzung zum Trainingsbetrieb</u>	6
3.1 Nutzung und Belegung	6
3.2 Zuschauer/Besucher U 9 bis U 17	7
3.3 Aktive/Trainer/Betreuer	7
3.4 Spielbetrieb	7
3.5 Trainingsbetrieb Freizeitvereine	7
3.6 Kontakterfassung/Kontrolle der Nachweise	7
4. <u>Personal</u>	7
4.1 Hygieneverantwortliche Nutzer	7
4.2 Hygieneverantwortliche Betreiber	7
5. <u>Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen</u>	8
6. <u>Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation</u>	8
7. <u>sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen</u>	8
8. <u>Zu widerhandlungen</u>	9
Urheberrechtshinweis	9
<u>Anlagen</u>	
1. 2 G plus Übersicht Ausnahmen	9
2. Übersicht Nutzungsmöglichkeiten	10
3. Formular Kontakterfassung Trainer/Betreuer/Mitarbeiter 3 G	11
4. Formular Kontakterfassung Zuschauer/Besucher 2G plus	12
5. Formular Kontakterfassung Freizeitvereine	13
6. Formular Kontakterfassung Eltern/Begleitpersonen bei Laufgruppe	14

1. Einleitung

Gemäß § 4 (1) SächsCoronaNotVO vom 19.11.2021 i.d.F vom 02.02.2022 wird hiermit der COVID - 19 Hygieneplan 2022 Eisarena Weißwasser/O.L. erlassen und dessen Einhaltung für alle Nutzer der Eisarena verbindlich festgelegt.

Die Nutzer entsprechend der Nutzungsverträge (z.B. Vereine) sind für die Einhaltung des Hygieneplanes durch ihre Mitglieder und Teilnehmer verantwortlich.

Grundlage für den COVID - 19 Hygieneplan 2022 Eisarena Weißwasser/O.L. bilden insbesondere folgende Vorschriften:

1.1 **SächsCoronaNotVO - Auszug -**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19.11.2021 i.d.F. vom 02.02.2022

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichen von dieser Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 4 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

- (1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

§ 13 Sport

- (1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.

§ 21a Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens

- (1) Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen
 1. der Belastungswert Normalstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 1 300 und
 2. der Belastungswert Intensivstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 420 unterschritten, gelten zusätzlich die Regelungen

der nachfolgenden Absätze ab dem übernächsten Tag. Wird einer der in Satz 1 genannten Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

- (12) Abweichend von den §§ 12 und 13a dürfen Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern unter der Maßgabe stattfinden, dass für den Zugang die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber besteht. Die zulässige Auslastung darf
1. nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 2 000 Zuschauerinnen und Zuschauer gleichzeitig oder
 2. nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen.
- Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Kapazitätsbeschränkungen nach Satz 2 zulassen. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Sächsischen Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung.
- (13) Abweichend von § 13 Absatz 1 ist die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen unter der Maßgabe zulässig, dass für den Zugang
1. zu Innensportanlagen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber besteht,
 2. zu Außensportanlagen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber besteht. Von der Kontakterfassung ausgenommen sind Skiaufstiegsanlagen.
- Für den organisierten Vereinssport gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht. § 13 Absatz 2 bis 5 bleibt unberührt.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Nutzungsvoraussetzungen

Dieser Covid-19 Hygieneplan 2022 gilt ausschließlich bei zulässiger Anwendung des § 21 a der SächsCorona-NotVO „Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens“.

Wird einer der aufgeführten Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten sind die Erleichterungen am übernächsten Tag zurück zu nehmen.

Es gilt dann, wenn nicht etwas anderes verordnet wird, wieder der Covid-19 Hygieneplan 2021 vom 15.11.2021 und dessen Erweiterung vom 22.11.2021

Als Voraussetzung für die Nutzung des Objektes ist dieser Covid–19 Hygieneplan durch den Nutzer anzuerkennen und umzusetzen.

2.2 Allgemeine Hygienebestimmungen

1. Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.
2. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und vor der Nutzung von sonstigen Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtücher auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

4. Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
5. Die bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
6. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden beziehungsweise Besuchern berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen.
7. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung nur mit mitgebrachten eigenen, käuflich erwerbbar, personenbezogenen Kopfhörern oder Verwendung von Einmalüberzügen oder reinigungsfähigen Schutzhüllen).

2.3 Anwendbarkeit

Zur Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Pandemie und zum Schutz aller Nutzer, Sportler, Besucher und Angestellten wird auf rechtlicher Grundlage sowie in Ausübung des Hausrechts für das städtische Objekt Eisarena Weißwasser/O.L. festgelegt, dass dieser Hygieneplan grundsätzlich während der gesamten Nutzung anzuwenden und umzusetzen ist.

2.4 Distanzregeln

Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten wird dringend empfohlen.

Durch Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen soll visuell auf die Abstandsregeln hingewiesen werden.

In den Eingangsbereichen, Fluren und Zuwegungen zu anderen Räumen ist durch aufgebrachte Abstandslinien oder Piktogramme auf den Mindestabstand hinzuweisen.

2.5 Körperkontakt

Händeschütteln, Abklatschen und sonstige Kontakte sind möglichst zu vermeiden.

Trainingseinheiten sollen, wenn möglich, so konzipiert werden, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

Auf gemeinsamen Torjubel und Umarmungen soll verzichtet werden.

2.6 Hygieneregeln

Die Hust- und Niesetikette (Armbeuge oder Einmaltaschentuch) ist zu beachten.

Es wird empfohlen die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept

2.7.1 Allgemeines

Unter Beachtung der, unter 1 genannten, rechtlichen Vorgaben wird zum „Hygieneplan 2018 Eisarena Weißwasser/O.L.“ und den darin enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne nachfolgendes zusätzlich festgelegt.

Die Umsetzung der Maßnahmen des HACCP Konzeptes wird empfohlen.

Genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften. Dabei sollen Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

2.7.2 Kontaktflächen

Die Desinfektion von stark genutzten Kontaktflächen (Türgriffe, Bande, Bänke, Geländer etc.) sowie von allen genutzten Geräten ist konsequent nach jeder Nutzung umzusetzen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt wöchentlich vorzulegen.

2.7.3 Reinigungs- und Desinfektionsintervalle

Der Hygieneplan 2018 der Eisarena sowie die enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne sind zu beachten und umzusetzen.

2.7.4 Händedesinfektion

In den Eingangsbereichen der Eisarena und an den Zugängen zu den Kabinen sind Gelegenheiten zum Hände desinfizieren zu schaffen und zu unterhalten. In Sanitärbereichen sind Seife und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Desinfektionsmittel und –spender sind entsprechend als solche zu kennzeichnen. Die Spender sind regelmäßig auf Funktion und Füllstand zu kontrollieren und ggf. zu erneuern/befüllen. Es sind nur Originalgebinde des Desinfektionsmittels zu verwenden. Das eigenständige Be- und Nachfüllen ist nicht gestattet. Auf den sicheren Umgang mit Desinfektionsmitteln ist durch alle Verantwortlichen zu achten. Besonderes Augenmerk ist auf die Benutzung durch Kinder zu legen. Diese sollten zum Umgang belehrt und unterwiesen werden

2.8 Zugang zur Eisarena

2.8.1 Allgemeines

Der Zutritt zur Eisarena ist Personen mit Covid-19 Verdacht, wie z.B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, nicht gestattet. Der aktuelle Gesundheitszustand ist vor jedem Training durch die Nutzer abzufragen/zu beurteilen.

An den Eingängen ist durch Aushänge auf die geltenden Bestimmungen und Regeln zum Schutz vor dem Corona Virus hinzuweisen.

Die Anlage 2 – Übersicht Nutzungsmöglichkeiten – ist Bestandteil dieses Hygieneplanes und dient der Übersicht aller Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung eventueller Erleichterungen.

Mieter und Nutzer haben sicherzustellen, dass die geltenden Regelungen (2G plus, 2G, 3G) durch alle Zutrittsberechtigten eingehalten und die Kontaktdaten erfasst werden. Die Nachweisführung der Kontrollen sowie Kontakterfassung hat auf den Formularen Anlagen 3 bis 6 zu erfolgen und sind der Stadt tagesaktuell zu übergeben.

Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind diesem alle weiteren erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2.8.2 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken

3. Nutzungen zum Trainingsbetrieb

3.1 Zuschauer/Besucher Laufgruppe

Zutritt zur Eisarena haben Eltern und Besucher unter Einhaltung der 3G Regel.

Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Eingang Ebene 0 Mundloch Verwaltung.

Die Personenzahl zum Ankleiden der Kinder in der Kabine wird auf 1 Begleitperson pro Kind beschränkt.

3.2 Zuschauer /Besucher U 9 bis U17

Zum Training sind keine Zuschauer zulässig.

3.3 U 9 bis U 17 Aktive/Trainer/Betreuer

Aktive Sportler welche der der Testpflicht nach der Schul- und Kita Coronaverordnung unterliegen und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht befreit.

Für Trainer, Betreuer und Vereinspersonal gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf- Genesenen- oder Testnachweises.

3.4 Spielbetrieb

Zutritt haben Zuschauer und Besucher nur mit 2G plus und bis zur maximal zulässigen Personenzahl.

Die Kontrolle und Dokumentation obliegt dem Spielausrichter (Verein).

3.5 Trainingsbetrieb Freizeitvereine

Zutritt haben nur aktive Sportler des organisierten Vereinssports unter Vorlage eines Impf- Genesenen- und tagesaktuellen Testnachweises – 2G plus. (siehe Anlage 1 2G plus Übersicht Ausnahmen)

3.6 Kontakterfassung/Kontrolle der Nachweise

Von allen Anwesenden, Aktive, Trainer, Betreuer, Mitarbeiter, Besucher, und sonstigen Zutrittsberechtigten sind die Kontaktdaten zu erfassen und die erforderlichen Nachweise zu kontrollieren.

Die Erfassung der Kontaktdaten sowie die Kontrolle der Nachweise obliegen dem jeweiligen Verein.

Die Dokumentation der Einhaltung der 2G plus/3G Regeln und Kontakterfassung erfolgt auf den vorgegebenen Formularen (Anlagen 3 bis 6) und ist der Stadt tagesaktuell zu übergeben.

Der Verantwortliche des jeweiligen Vereins zeichnet für die ordnungsgemäße Kontrolle der Nachweise, deren Dokumentation sowie die Kontakterfassung verantwortlich.

4. Personal

4.1 Hygieneverantwortliche Nutzer

Nutzer, Veranstalter und Mieter haben der Stadt gegenüber einen Hygieneverantwortlichen zu benennen, welcher bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr anwesend ist und bei allen sonstigen Nutzungen der Eisarena als Ansprechpartner für Belange der Hygienebestimmungen fungiert. Er hat, als Beauftragter des Veranstalters, unter anderem die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes bei den Veranstaltungen zu kontrollieren und umzusetzen.

Weisungen des Personals der Eisarena Weißwasser/O.L. ist Folge zu leisten.

4.2 Hygieneverantwortliche Betreiber

Als Hygieneverantwortliche der Stadt Weißwasser/O.L. werden festgelegt:

1. Leiter Eisarena - Milton Tauche
2. Diensthabender Eismeister

5. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfälle

Beschäftigte sowie Nutzer/Sportler/Trainer etc. mit entsprechenden Symptomen haben die Eisarena nicht zu betreten bzw. diese umgehend zu verlassen.

Die betroffenen Personen sind aufzufordern sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung sowie die Anordnung eines SARS-CoV-2 Tests erfolgen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

6. Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation

Durch den Leiter Eisarena und durch die Verantwortlichen der Nutzer/Veranstalter sind nachfolgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Unterweisung der Mitarbeiter*innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
2. Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung/Hygienekonzept für die einzelnen Nutzungsarten
3. Aushang Hinweisschilder zu den Hygieneregeln in der Eisarena und an allen Eingängen
4. Visuelle Darstellung der Abstandsregeln Mittels Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen
5. Kontrolle der Einhaltung der Hygieneregeln
6. Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen
7. Benennung einheitlicher Ansprechpartner
8. Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung sowie des Hygieneplanes bzw. eigener zusätzlicher Konzepte
9. Schriftliche Belehrung zu einzuhaltenden Maßnahmen aller Beschäftigten, Nutzern und Sportler

7. Sonstiger Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen

Durch Mieter, Nutzer sowie Beschäftigte sind die nachfolgenden Maßnahmen zu realisieren:

1. Unterweisungen aller Mitarbeiter*innen zu den aktuellen Regelungen und deren Umsetzung
2. Testungen sowie deren Nachweisführung aller Mitarbeiter, (Beschäftigte, Trainer Betreuer)
3. regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
4. Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
5. Reinigung aller häufig berührten Flächen in allen Räumen (Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, ...)
6. Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
7. Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten der Nutzer
8. Benennung eines Hygienebeauftragten
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
10. Erstellung und Umsetzung aktualisierter Gefährdungsbeurteilungen für alle Beschäftigten/ Sportler

8. Zuwiderhandlungen

Die Nichteinhaltung der Hygienevorgaben aus diesem Konzept kann Auflagen zur Nutzung zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung untersagt werden.

Die Mitarbeiter der Stadt sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Objektverweise auszusprechen und durchzusetzen. Verstöße können zu Anzeigen bei der zuständigen Behörde führen.

Weißwasser, 05.02.2022



Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Urheberrechtshinweise

Alle Inhalte, insbesondere Fotos, Logos und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bzw. bei verwendeten Logos beim Inhaber der Rechte.

Sollten Sie Inhalte verwenden möchten kontaktieren Sie bitte die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., Eisarena Weißwasser, Prof. Wagenfeld Ring 6 c, 02943 Weißwasser, Tel.: 03576 / 21969690, e-mail: info @eisarena-weisswasser.de.

Anlage 1

2 G plus

Geimpft, Genesen und zusätzlicher tagesaktueller Test

Ausnahmen

- geboosterte Personen
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen
- Personen, für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision vorliegt
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und zusätzlich einen Genesenennachweis vorweisen können für den Zeitraum lt. SächsCoronaNotVO
- vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt

Übersicht Nutzungsmöglichkeiten gemäß SächsCoronaNotVO vom 02.02.2022

**Im gesamten Objekt gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske.
Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
Kinder bis 18 Jahre müssen einen medizinischen Mund-Nasen Schutz tragen.
(ausgenommen am eigenen Sitzplatz)**

Nutzungsart	Teilnahmevoraussetzung		Zusatzregelungen
	Aktive	Zuschauer	
Trainings- und Spielbetrieb EHC	entsprechend gesondertem und durch den Landkreis genehmigtem Hygienekonzept		
Trainingsbetrieb Laufgruppe		3G	max. 1 Begleitperson mit 3G pro Kind, zum Ankleiden in der Kabine
Trainingsbetrieb Eissport Weißwasser e.V. bis einschließlich U 17	3G tagesaktuell durch Arbeitgeber, von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Schüler die der Testpflicht nach Schul-Kita Coronaverordnung unterliegen		keine
Spielbetrieb Eissport Weißwasser e.V. bis einschließlich U 17		2G plus, max. 1500	
Schulsport und Kita-Kurse		keine	Eltern, Helfer, Begleitpersonen (max. 5 Personen/Klasse) mit 3G zulässig.
Trainings- und Spielbetrieb Freizeitvereine	2G plus	2G plus, max. 1500	
			COVID-19 Hygieneplan 2022 Eisarena Weißwasser/O.L.
			Stand 05.02.2022

Anlage 4

Kontaktanten Zuschauer/Besucher nach 2G plus Regelung												
Datum:												
Name	Vorname	Tel.Nr. oder e-mail	Anschrift	anwesend von	anwesend bis	2G plus erfüllt	Unterschrift					

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Anlage 5

Kontaktaten Freizeitvereine nach 2G plus Regelung									
Datum:									
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen									
Name	Vorname	Tel.Nr. oder e-mail	Anschrift	anwesend von	anwesend bis	2G plus erfüllt	Unterschrift		
Kontrolle der Nachweise und Kontakterfassung durch:								Vorname	Unterschrift

Anlage 6

Kontaktdaten Eltern/Begleitpersonen bei Laufgruppe nach 3 G Regelung										
Datum:										
Name	Vorname	Tel.Nr. oder e-mail	anwesend von	anwesend bis	3 G Regel erfüllt	Unterschrift				

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen